STATUT

(Vom Verwaltungsrat des Zusatzrentenfonds Laborfonds am 21/12/2023 genehmigt. Am 10/01/2024 bei der COVIP hinterlegt.)

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich

laborfonds

Fondo pensione. Zusatzrentenfonds.

Partner von: Pensplan Centrum

STATUT

INHALT

ABSCHNITT I – IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS
Art. 1 - Bezeichnung, Gründungsquelle, Dauer, Sitz und Kontaktdaten
Art. 2 - Rechtsform
Art. 3 - Zweck

ABSCHNITT II – MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN
Art. 4 - Regelung des Fonds
Art. 5 - Zielgruppen und Arten des Beitritts
Art. 6 - Wahl der Anlage
Art. 7 - Kosten

ABSCHNITT III – BEITRAGSZAHLUNG UND LEISTUNGEN
Art. 8 - Beiträge
Art. 9 - Festlegung der persönlichen Rentenposition
Art. 10 - Rentenleistungen
Art. 11 - Auszahlung der Rente
Art. 12 - Übertragung und Ablöse der persönlichen Rentenposition
Art. 13 - Vorschüsse

ABSCHNITT IV – ORGANISATIONSPROFILE
A) ORGANISATION DES FONDS
Art. 14 - Organe des Fonds
Art. 15 - Delegiertenversammlung - Ernennung und Zusammensetzung
Art. 16 - Delegiertenversammlung - Aufgaben
Art. 17 - Delegiertenversammlung - Funktion und Beschlüsse
Art. 18 - Verwaltungsrat - Ernennung und Zusammensetzung
Art. 19 - Beendigung und Verlust der Beauftragung der Verwaltungsratsmitglieder
Art. 20 - Verwaltungsrat - Aufgaben
Art. 21 - Verwaltungsrat - Funktion und Haftung
Art. 22 - Präsident und Vizepräsident
Art. 23 - Aufsichtsrat – Zusammensetzung
Art. 24 - Aufsichtsrat – Aufgaben
Art. 25 - Aufsichtsrat – Funktion und Haftung
Art. 26 - Generaldirektor
Art. 27 - Grundlegende Funktionen
B) VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWALTUNG UND BUCHHALTUNG
Art. 28 - Aufträge zur Vermögensverwaltung
Art. 29 - Verwahrstelle
Art. 30 - Interessenkonflikte
Art. 31 - Verwaltung
Art. 32 - Buchführungssystem und Bestimmung des Vermögenswerts und des Vermögensertrags
Art. 33 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss

ABSCHNITT V – BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN
Art. 34 - Beitrittsmodalitäten
Art. 35 - Transparenz in Hinblick auf die Mitglieder und die Begünstigten
Art. 36 - Mitteilungen und Beschwerden

ABSCHNITT VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 37 - Änderungen des Statuts
Art. 38 - Gründe für die Auflösung des Fonds und Abwicklung des Fondsvermögens
Art. 39 - Verweis

ANHANG ZUM STATUT DES RENTENFONDS LABORFONDS

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER KOMPONENTEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ABSCHNITT I – IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS

Art. 1 – Bezeichnung, Gründungsquelle, Dauer, Sitz und Kontaktdaten

1. Der „Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind“, kurz „Rentenfonds Laborfonds“ genannt (im Folgenden als Fonds bezeichnet), ist aufgrund des Gründungsabkommens vom 19. Januar 1998 und 20. November 1998, abgeschlossen zwischen Associazione albergatori della Provincia di Trento, Verband der Kaufleute und Dienstleister der Provinz Bozen, Hotelier- und Gastwirteverband der Provinz Bozen, Unione commercio, turismo e attività di servizio della Provincia di Trento, Industriellenverband der Provinz Bozen, Kollegium der Bauunternehmer der Autonomen Provinz Bozen, Verband der Seilbahntransportunternehmer der Autonomen Provinz Bozen, Associazione Industriali della Provincia di Trento, Landesverband der Handwerker der Provinz Bozen, Associazione Artigiani e Piccole Imprese della Provincia di Trento, Sezione Autonoma dell'Edilizia dell'Associazione degli Industriali della Provincia di Trento, Landesverband der Handwerker der Provinz Bozen, Associazione Artigiani e Piccole Imprese della Provincia di Trento, Südtiroler Vereinigung der Handwerker und Kleinunternehmen der Provinz Bozen, Regionalrat von Trentino-Südtirol, Südtiroler Landtag, Consiglio Provinciale di Trento, Unione contadini della Provincia di Trento, Associazione Confesercenti di Trento, Verband der Selbständigen Südtirols, Regionalausschuß, Federazione Trentina delle Cooperative, Bund der Genossenschaften Südtirols, Lega Trentina delle Cooperative, Autonome Provinz Bozen, Provincia Autonoma di Trento, Südtiroler Bauernbund, Raiffeisenverband Südtirols, Gemeindenverband der Provinz Bozen, Consorzio dei Comuni Trentini, die UPIPA von Trient, die Verbände Federazione Provinciale Scuole Materne di Trento und Federazione degli Enti di formazione professionale del Trentino für die Arbeitgeber und der Bozner AGB/CGIL mit den Kategorien FIOM, FILTEA, FILCEA, FILLEA, S.L.C., FLAI, FILCAMS, FILT, FISAC, FNLE, S.N.S., F.P., CGIL von Trient mit den Kategorien FIOM, FILTEA, FILLEA, S.L.C., FLAI, FILCAMS, FILT, FISAC, FNLE, S.N.S., F.P., CISL/SGB, der Bozner SGB/CISL mit den Kategorien FISASCAT, CISL Scuola, FILCA, FIT, FIM, FIST, FAI, FLERICA, FILTA, FPI, SLP, FISTEL, FLAEI, FIBA, CISL von Trient mit den Kategorien FLERICA, FIM, FILTA, FILCA, SLP, FISTEL, FISBA, FAT, FISASCAT, FIT, FLAEI, CISL-Scuola, FIST, FPI, die Bozner SGK/UIL mit den Kategorien UILCER, FENEAL, UILM, UILSP, UIB, UILPOST, UILTE, UILTUCS, EE.LL., SANITA', SCUOLA, UILSTAT, und die UIL von Trient mit den Kategorien UILCER, UILM, UILTA, FENEAL, UILPOST, UILSIC, UILA, UILTUCS, TRASPORTI, UIL C.A., UILSP, SCUOLA, ENTI LOCALI, SANITA', STATALI, der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund ASGB mit den Kategorien Wildbachverbauung, Bau und Holz, Metall, Chemie und Mineralien, Energie und Landwirtschaft, Handel und Verkehr, Banken, Lebensmittel, Hotel- und Gastgewerbe, Öffentlicher Dienst Provinz, Öffentlicher Dienst Gemeinden und Schule, Gesundheit, Pensionen, Medien, Textil und Bekleidung für die Arbeitnehmer (im Folgenden „Gründungsquellen“ genannt) errichtet. Die „Gründungsquellen“ werden von Zeit zu Zeit durch weitere Vertragsbedingungen ergänzt, die von jeder Kategorie im Rahmen der von den zuständigen Unterzeichnern der Gründungsquellen geschlossenen Vereinbarungen festgelegt werden (im Folgenden „Zusatzvereinbarungen“).
2. Der Fonds ist auch Empfänger von Beiträgen seitens des Arbeitgebers, welche die Mitgliedschaft zum Fonds begründen, sogenannte „vertragliche Beiträge“. Die vertraglichen oder gesetzlichen Quellen, die sie eingeführt haben, sowie die interessierte Arbeitnehmerschaft, sind im Informationsblatt angegeben.
3. Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet, unbeschadet der Auflösungsgründe gemäß folgendem Art. 38.
4. Sitz des Fonds ist Bozen.
5. Die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) des Fonds lautet laborfonds.pec@actaliscertymail.it

Art. 2 - Rechtsform

1. Der Fonds wird als anerkannter Verein gegründet und ist im Verzeichnis der COVIP unter der Nummer 93 eingetragen.

Art. 3 - Zweck

1. Zweck des Fonds ist es, den Mitgliedern bei Pensionierung zusätzliche Rentenleistungen zum öffentlichen Pflichtrentensystem anzubieten. Dieses Ziel wird durch die Sammlung der Beiträge, die Verwaltung der finanziellen Mittel im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und die Auszahlung der Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften zur Zusatzvorsorge, die von Zeit zu Zeit in Kraft ist, verfolgt. Der Fonds verfolgt keine Gewinnabsichten.
2. Der Fonds nimmt die Fördermaßnahmen gemäß Regionalgesetz der Autonomen Region Trentino – Südtirol Nr. 3/1997 in der geltenden Fassung in Anspruch.

ABSCHNITT II – MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN

Art. 4 - Regelung des Fonds

1. Der Fonds basiert auf einer definierten Beitragszahlung. Die Höhe der Rentenleistungen des Fonds hängt von der Höhe der Einzahlungen ab und beruht auf dem Prinzip der Kapitalisierung.

Art. 5 – Zielgruppen und Arten des Beitritts

1. Dem Fonds können folgende Personen beitreten:
   a) in der Region Trentino-Südtirol tätige Beschäftigte von Arbeitgebern, welche durch die Arbeitgeberverbände vertreten werden, die die Abkommen gemäß Art. 1 der Abkommen unterzeichnet haben, deren Arbeitsverhältnis im Rahmen des Bereichs der Nutznießer durch einzelne gesamtstaatliche, territoriale oder betriebliche Bereichsverträge geregelt ist;
   b) Außerhalb der Region Trentino-Südtirol tätige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber durch Arbeitgeberverbände vertreten werden, die die Abkommen gemäß Art. 1 unterzeichnet haben, sofern sie hauptsächlich im obengenannten Gebiet tätig sind. Die Arbeitsverhältnisse der Zielgruppe sind durch die einzelnen nationalen, territorialen oder betrieblichen Branchenverträge geregelt;
   c) in der Region Trentino-Südtirol tätige Arbeitnehmer der unterzeichnenden Gründungsquellen oder von Körperschaften oder Gesellschaften, die von ihnen gefördert oder gegründet werden, nachdem das entsprechende Abkommen bzw. die entsprechende Geschäftsordnung unterzeichnet wurde;
   d) Bedienstete der lokalen öffentlichen Verwaltung, auch wenn sich ihr Dienstort außerhalb der Region befindet, gemäß den Modalitäten aufgrund der jeweiligen Verträge und, falls und soweit durch staatliche Bestimmungen vorgesehen, staatliche Bedienstete oder von anderen öffentlichen Verwaltungen, die in der Region tätig sind, gemäß Art. 1bis Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 58 vom 6. Januar 1978. Für besagte Arbeitnehmer finden die Art. 8, 10, 12 und 13 des vorliegenden Statuts keine Anwendung, da gemäß Art. 23, Abs. 6 des Dekrets bei Bediensteten der öffentlichen Verwaltung ausschließlich und zur Gänze die bisher geltenden Bestimmungen Anwendung finden, deren Regelung im Anhang des vorliegenden Statuts erläutert wird.
   e) Steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige des Mitglieds und die Empfänger für die eine Aktivierung einer Rentenposition im Fond beantragt wird.
2. Die Mitgliedschaft im Fonds kann ausdrücklich, stillschweigend oder vertraglich erfolgen.
3. Mitglieder des Fonds sind: (i) Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Statuts gestellt haben; (ii) Arbeitnehmer, die, gemäß des Statuts, aufgrund einer stillschweigenden Mitgliedschaft durch die Einzahlung der Abfindung, beigetreten sind; (iii) Arbeitnehmer, für die die in Artikel 1 Absatz 2 des Statuts genannten Beiträge eingezahlt wurden, auch wenn keine ausdrückliche Willensbekundung vorliegt; (iv) Arbeitgeber, bei denen die eingeschriebenen Arbeitnehmer beschäftigt werden; (v) Leistungsempfänger, d. h. Personen, die eine Zusatzrente vom Fonds erhalten.

Art. 6 - Wahl der Anlage

1. Der Fonds ist durch eine Mehrlinien-Vermögensverwaltung gekennzeichnet, die verschiedene Investitionslinien nach Risiko- und Ertragsprofil vorsieht, um den Mitgliedern eine entsprechende Wahlmöglichkeit zu bieten. Die Anlagepolitik für jede Investitionslinie, die jeweiligen Merkmale sowie Risiko- und Ertragsprofile sind im Informationsblatt beschrieben.
2. Außerdem ist eine garantierte Investitionslinie für die stillschweigende Einzahlung der Abfertigung gemäß den jeweils geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen. Diese Investitionslinie wird im Informationsblatt dargestellt. Nach dieser Einzahlung besteht allerdings die Möglichkeit, kostenlos die persönliche Rentenposition auf eine andere Investitionslinie zu übertragen, unabhängig von der Mindestfrist gemäß Absatz 3.
3. Das Mitglied wählt zum Zeitpunkt des Beitritts die Investitionslinie aus, in die es die Beitragszahlungen einfließen lassen will. Wird keine Investitionslinie ausgewählt, gilt die vom Fonds vorgesehene und im Informationsblatt angegebene Investitionslinie. Anschließend kann das Mitglied die Investitionslinie ändern unter Einhaltung der Mindestverbleibsdauer von einem Jahr.
4. Die zusätzlichen Beiträge, die gemäß Artikel 1, Absatz 171, erster Satz, des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, in den Fonds eingezahlt werden, werden zusammen mit der ordentlichen Beitragszahlung, vorbehaltlich anderslautender Vorgaben des Mitglieds, der zuvor von dem Mitglied gewählten Investitionslinie zugeführt.

Art. 7 - Kosten

1. Für die Einschreibung in den Fonds sind folgende Kosten vorgesehen:
   a) Kosten beim Beitritt:
      Einmalige Gebühr mit festem Betrag zulasten des Mitglieds und des Arbeitgebers, oder des zu Lasten lebenden Familienmitglieds, in dem Umfang wie im Informationsblatt angegeben.
   b) Kosten in der Beitragsphase:
      b.1) direkt zulasten des Mitglieds mit festem Betrag;
      b.2) indirekt zulasten des Mitglieds in % im Verhältnis zum Fondsvermögen der einzelnen Investitionslinie;
   c) Kosten in Zusammenhang mit der Auszahlungsphase der Rente.
2. Die Beträge der in Absatz 1 genannten Kosten sind im Informationsblatt angeführt. Das Verwaltungsorgan legt die Kriterien und Verfahren für die Verrechnung der Kosten fest und führt sie im Informationsblatt auf.
3. Das Verwaltungsorgan definiert die Kriterien und Verfahren, nach denen etwaige Differenzbeträge zwischen den Mitgliedern verrechneten Kosten und den tatsächlich für den Fonds benötigten Kosten unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, und führt sie im Jahresabschluss und im Informationsblatt an.

ABSCHNITT III – BEITRAGSZAHLUNG UND LEISTUNGEN

Art. 8 - Beiträge

1. Die Finanzierung des Fonds kann durch die Beitragszahlungen des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers und durch die Einzahlung der anreifenden Abfertigung oder nur durch Einzahlung der anreifenden Abfertigung erfolgen.
2. Der Mindestbeitrag der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber, die dem Fonds beitreten, kann durch die Gründungsquelle mit einem festen Betrag oder in Prozenten festgelegt werden gemäß den Bestimmungen laut Art. 8, Abs. 2 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in der geltenden Fassung, im Folgenden als „Dekret“ bezeichnet.
3. Bei vertraglichen Beitritten laut Art. 5, Absatz 2, ist die Beitragshöhe in den Referenzquellen festgelegt und wird im Informationsblatt angegeben, in dem auch die Investitionslinie genannt ist, in welche die vertraglichen Beiträge einfließen. Sofern der vertragliche Teilnehmer den Wunsch äußert, den Beitrag zu seinen Lasten gemäß Absatz 2 zusätzlich zum vertraglichen Beitrag einzuzahlen, ist auch der Beitrag des Arbeitgebers und, sofern zutreffend, die Einzahlung der Abfertigung geschuldet.
4. Für abhängig Beschäftigte, die nach Beitritt Empfänger der Beiträge gemäß Art. 1, Abs. 171, erster Satz des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 (sog. zusätzliche Beiträge) sind, kommen diese Beiträge, vorbehaltlich einer anderen Wahl des Mitglieds, zur Beitragszahlung laut Absatz 2 hinzu.
5. Unbeschadet der Mindestbeiträge gemäß Absatz 2, die im Informationsblatt angeführt sind, kann das Mitglied frei über die Höhe des eigenen Beitrags entscheiden.
6. Aufgrund der Bestimmungen der Gründungsquellen, die im Informationsblatt aufgeführt sind, wird die anreifende Abfertigung ganz oder teilweise dem Fonds zugeführt. Der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit, seine Entscheidung bezüglich des in den Fonds einzuzahlenden Anteils der Abfertigung im Nachhinein zu ändern.
7. Die Fondsmitgliedschaft durch bloße Einzahlung der anreifenden Abfertigung begründet nicht die Verpflichtung zur Einzahlung des Beitrags seitens der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber gemäß Absatz 2, mit Ausnahme der von der Referenzquelle vorgesehenen Einzahlung des vertraglichen Beitrags, es sei denn dies entspricht deren Willen. Zahlt der Arbeitnehmer in den Fonds ein, ist auch der Arbeitgeber verpflichtet, den von den Gründungsquellen festgesetzten Beitrag zu leisten.
8. Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses hat das Mitglied die Möglichkeit, die Beitragszahlung zu seinen Lasten einzustellen, was die Einstellung der Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Folge hat; davon unberührt bleibt die Abführung der anreifenden Abfertigung. Die Beitragszahlung kann jederzeit erneut aufgenommen werden. Die Aussetzung der Beitragszahlung führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft im Fonds.
9. Die Beitragszahlung kann in Einhaltung der Bestimmungen von Art. 8, Absatz 12, des Dekrets (sog. Bonuszahlungen) erfolgen.
10. Das Fondsmitglied kann entscheiden, seine eigene Beitragszahlung nach Erreichen des von dem entsprechenden Pflichtrentensystem vorgesehenen Rentenalters fortzuführen, vorausgesetzt es hat zum Zeitpunkt des Renteneintritts mindestens ein Jahr in Formen der Zusatzvorsorge eingezahlt.
11. Bei ausbleibender oder verspäteter Zahlung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die persönliche Rentenposition des Mitglieds entsprechend den durch spezifische Regelung des Fonds festgelegten Modalitäten, aufzustocken. Ferner ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Fonds für mögliche Kosten aufgrund der Nichterfüllung der Beitragspflichten zu entschädigen.

Art. 9 - Festlegung der persönlichen Rentenposition

1. Die persönliche Rentenposition setzt sich aus dem gesammelten Kapital eines jeden Mitglieds zusammen; sie wird von den einbezahlten Nettobeiträgen, den aus der Übertragung von anderen Zusatzrentenformen stammenden Beträgen und den Einzahlungen zur Reintegration der erhaltenen Vorschüsse gespeist und verringert sich aufgrund eventueller teilweiser Ablösen und Vorschüsse.
2. Unter Nettobeiträgen versteht man die Einzahlungen nach Abzug der direkten Kosten zulasten des Mitglieds, die unter Art. 7, Abs. 1, Buchst. a) und b) angeführt sind.
3. Die persönliche Rentenposition wird aufgrund der Erträge der Investitionslinien aufgewertet. Der Ertrag einer jeden Investitionslinie wird als Änderung des Anteilswerts der Investitionslinie im berücksichtigten Zeitraum gerechnet.
4. Zur Berechnung des Anteilswerts werden die Aktiva, die das Vermögen der Investitionslinie bilden, zum Marktwert bewertet; die entstandenen Wertsteigerungen und Wertminderungen tragen daher, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung, zur Festlegung der persönlichen Rentenposition bei.
5. Der Fonds legt den Wert des Anteils und folglich auch der persönlichen Rentenposition eines jeden Mitglieds mit mindestens monatlicher Fälligkeit am Ende eines jeden Monats fest. Die Einzahlungen werden in Anteile und Bruchteile von Anteilen aufgrund des ersten Anteilswerts umgewandelt, der auf den Tag folgt, an dem sie für die Bewertung verfügbar galten.
6. Der Wert der persönlichen Rentenposition, die Gegenstand der Leistungen gemäß Art. 10, 12 und 13 ist, entspricht dem Marktwert am ersten Bewertungstag, nachdem der Fonds überprüft hat, dass die Bedingungen, die den Leistungsanspruch begründen, erfüllt sind.
7. Laut Dekret sind die beim Fonds bestehenden persönlichen Rentenpositionen in der Ansparphase unantastbar und können von Gläubigern des Mitglieds weder gepfändet noch beschlagnahmt werden.

Art. 10 - Rentenleistungen

1. Das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung wird bei Anreifen der Voraussetzungen, für die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft bei der Zusatzrentenform erreicht. Die soeben genannte Mindestmitgliedschaft ist für jene Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse unabhängig von der Erreichung des Anrechtes auf eine Zusatzrente beendet wurden und die in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ziehen, auf drei Jahre reduziert. Fondsmitglieder, die beschließen, die Beitragszahlung gemäß Artikel 8, Absatz 10, freiwillig fortzusetzen, haben das Recht, den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rentenleistungen selbst festzulegen.
2. Zur Festlegung der für das Ansuchen um Rentenleistungen notwendigen Mitgliedschaftsjahre gelten alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Mitgliedschaftsjahre, für welche das Mitglied keine Ablöse der persönlichen Rentenposition beantragt hat. Für Mitglieder, die dem Fonds den in Artikel 7, Absatz 9 - *undecies* des Gesetzes Nr. 125/2015 genannten Betrag zuweisen, wird für die Bestimmung des für die Teilnahme an der Zusatzvorsorge erforderlichen Mitgliedsalters, das Datum der Einschreibung in den Fondo Gas als nützlich angesehen.
3. Das Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis beendet ist und das mindestens 20 Beitragsjahre im Pflichtrentensystem und die Mindestmitgliedsjahre in den Zusatzrentenformen laut Absatz 1 angereift hat, kann beantragen, dass die Leistungen, ganz oder teilweise, in Form der „Vorzeitigen, befristeten Zusatzrente“ (RITA) ausbezahlt werden, und zwar maximal fünf Jahre im Voraus vor Erreichen des vom Pflichtrentensystem für die Altersrente vorgesehenen Alters.
4. Das Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis beendet ist und das daraufhin für einen Zeitraum von über 24 Monaten erwerbslos ist und die Mindestmitgliedsjahre in Zusatzrentenformen laut Absatz 1 angereift hat, kann die Rente gemäß vorstehendem Absatz 3 maximal 10 Jahre im Voraus vor Erreichen des vom Pflichtrentensystem für die Altersrente vorgesehenen Alters beantragen.
5. Der Teil der persönlichen Rentenposition, für den eine Aufsplittung beantragt wird, wird vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Mitglieds der vorsichtigsten Investitionslinie des Fonds zugeführt, die im Informationsblatt genannt ist. Anschließend kann das Mitglied die Investitionslinie unter Einhaltung der Mindestmitgliedschaftsdauer ändern.
6. Während des Auszahlungszeitraums der RITA kann das Mitglied den Widerruf beantragen; dies hat zur Folge, dass die Auszahlung der verbleibenden Raten eingestellt wird.
7. Wird nicht die gesamte persönliche Position für die RITA verwendet, hat das Mitglied die Möglichkeit, lediglich für den verbliebenen Teil der persönlichen Position die Ablöse oder den Vorschuss gemäß Art. 12 bzw. 13, das heißt die Rentenleistung, zu beantragen.
8. Bei Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform wird die RITA automatisch als widerrufen erachtet und die gesamte persönliche Rentenposition übertragen.
9. Das Mitglied kann die Auszahlung der Rentenleistung in Form von Kapital bis zu 50% der angereiften persönlichen Rentenposition beantragen. Bei der Berechnung des in Form von Kapital auszahlbaren Gesamtbetrages werden die als Vorschuss ausbezahlten Beträge, die nicht wieder einbezahlt wurden,

abgezogen. Sofern der Betrag, den man erhält, wenn man 70% der angereiften persönlichen Rentenposition in eine sofortige jährliche Leibrente ohne Übertragbarkeit zu Gunsten des Mitglieds umwandelt, unter 50% des Sozialgeldes gemäß Art. 3, Abs. 6 und 7, Gesetz Nr. 335 vom 8. August 1995 liegt, kann das Mitglied die Auszahlung des gesamten angereiften Betrags in Form von Kapital beantragen.

10. Das Mitglied, das aufgrund der Unterlagen vor dem 29. April 1993 angestellt und innerhalb dieses Datums in eine Zusatzrentenform eingeschrieben war, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 bereits errichtet war, kann die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenleistung in Form von Kapital beantragen.
11. Die Rentenleistungen sowohl in Renten- als auch in Kapitalform unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Renten zulasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.
12. Das Mitglied, welches das Anrecht auf die Rentenleistung angereift hat und dieses Recht ausüben möchte, kann die eigene persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, um in den Genuss der Auszahlung der Rente zu kommen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Art. 12, Abs. 5 und 6 Anwendung.

Art. 11 - Auszahlung der Rente

1. Zur Auszahlung der Rente in Form einer Leibrente schließt der Fonds gemäß den jeweils geltenden, gesetzlich festgelegten Modalitäten und Verfahren ein entsprechendes Abkommen mit einer oder mehreren Versicherungen gemäß Art. 2 des Gv. D. Nr. 209 vom 7. September 2005 in seiner geltenden Fassung.
2. Nach Ausübung des Rechts auf Rentenleistungen wird dem Mitglied eine sofortige Leibrente ausgezahlt, die sich nach der angereiften persönlichen Rentenposition berechnet, abzüglich etwaiger Anteile, die in Form von Kapital ausgezahlt werden sollen.
3. In jedem Fall kann das Fondsmitglied die Auszahlung der Rente in einer der im Informationsblatt genannten Formen beantragen.

Art. 12 - Übertragung und Ablöse der persönlichen Rentenposition

1. Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft kann das Mitglied seine persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform übertragen.
2. Auch vor der Mindestmitgliedschaftsdauer kann das Mitglied, das die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft verliert:
   a) die angereifte persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, zu der es aufgrund seiner neuen beruflichen Tätigkeit Zutritt hat;
   b) 50 % der angereiften persönlichen Rentenposition bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von nicht weniger als 12 und nicht mehr als 48 Monaten zur Folge hat oder bei Eintragung in die Mobilitätsliste oder die ordentliche und außerordentliche Lohnausgleichkasse von Seiten des Arbeitgebers ablösen;
   c) die gesamte angereifte persönliche Rentenposition bei Dauerinvalidität, die eine Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel zur Folge hat oder infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, durch die es zu einer Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten kommt, ablösen;
   d) die gesamte angereifte persönliche Rentenposition gemäß Art. 14, Absatz 5 des Dekrets ablösen. Alternativ kann das Mitglied, das die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Fonds verloren hat, die Ablöse um 50% oder 80% der angereiften persönlichen Rentenposition beantragen; die Teilabläse kann nur einmal in Bezug auf dasselbe Arbeitsverhältnis ausgezahlt werden.
   e) die persönliche Rentenposition im Fonds belassen, auch ohne weitere Beitragszahlungen. Diese Option kommt automatisch zur Anwendung, sofern das Mitglied keine andere Wahl getroffen hat. Falls der Wert der persönlichen Rentenposition nicht über dem Betrag des monatlichen Sozialgeldes gemäß Art. 3, Abs. 6, Gesetz Nr. 335 vom 8. August 1995 liegt, informiert der Fonds das Mitglied über sein Recht, die eigene persönliche Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform zu übertragen oder die Auszahlung der gesamten Position laut Absatz 2, Buchstabe b) zu beantragen.
3. Bei Ableben des Mitglieds vor Ausübung des Rechts auf die Rentenleistung bzw. während des Auszahlungszeitraums der „Vorzeitigen, befristeten Zusatzrente“ (RITA) wird die persönliche Rentenposition an die vom Mitglied benannten natürlichen oder juristischen Personen bzw., wurden keine benannt, an die Erben ausbezahlt. Sollten diese Personen nicht vorhanden sind, bleibt die persönliche Rentenposition beim Fonds.
4. Außer in den oben genannten Fällen sind keine anderen Formen von Ablöse der Position vorgesehen.
5. Der Fonds erfüllt die Verpflichtungen aufgrund der Ausübung der vorgenannten Rechte des Mitglieds ohne Verzug und in jedem Fall spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des entsprechenden Antrags. Sollte der Antrag unvollständig oder unzulänglich sein, verlangt der Fonds die ergänzenden Informationen, und die genannte Frist wird bis zum Datum der Vervollständigung oder formgerechten Erstellung des Antrags ausgesetzt.

6. Durch die Übertragung der persönlichen Rentenposition und die gesamte Ablöse wird die Mitgliedschaft beim Fonds aufgelöst.
7. Die Portabilität der Beiträge gemäß vorstehenden Artikel 1, Absatz 2 ist im Fall der Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform möglich, die für die Übernahme dieser Beiträge geeignet ist. In allen anderen Fällen werden diese Beiträge weiterhin in den Fonds eingezahlt, was einen neuen vertraglichen Beitritt zum Fonds mit sich bringt.

Art. 13 - Vorschüsse

1. Das Mitglied kann in den folgenden Fällen und Ausmaßen einen Vorschuss auf die angereifte persönliche Rentenposition beantragen:
   a) jederzeit für einen Betrag von maximal 75% für Ausgaben im Gesundheitsbereich infolge schwerwiegender Umstände in Bezug auf sich, den Ehepartner oder die Kinder für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe;
   b) nach achtjähriger Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 75% für den Kauf der Erstwohnung für sich oder die Kinder, für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Umbau, Sanierung und Renovierung der Erstwohnung gemäß den Buchstaben a), b), c), d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001;
   c) nach achtjähriger Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 30% für sonstige Notwendigkeiten.
2. Die Bestimmungen zur Festlegung der Fälle und Regelung der Handlungsmodalitäten für den Vorschuss sind in einem eigenen festgelegten Dokument, das durch Beschluss des Verwaltungsrats geändert wird, angeführt.
3. Der aus den Vorschüssen erhaltene Gesamtbetrag, darf nicht mehr als 75% der, um die erhaltenen und nicht wieder einbezahlten Vorschüsse erhöhten, angereiften persönlichen Rentenposition ausmachen.
4. Zur Festlegung der Mitgliedsjahre, die Anrecht auf den Vorschuss geben, werden alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Mitgliedschaftsjahre berücksichtigt, für welche das Mitglied keine Ablöse der persönlichen Rentenposition beantragt hat.
5. Die aus den Vorschüssen erhaltenen Beträge können vom Mitglied jederzeit wieder einbezahlt werden.
6. Die Vorschüsse gemäß Absatz 1, Buchstabe a) unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Renten zulasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.
7. Der Fonds erfüllt die Verpflichtungen aufgrund der Ausübung der vorgenannten Rechte des Mitglieds ohne Verzug und in jedem Fall spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des entsprechenden Antrags. Sollte der Antrag unvollständig oder unzulänglich sein, verlangt der Fonds die ergänzenden Informationen, und die genannte Frist wird bis zum Datum der Vervollständigung oder formgerechten Erstellung des Antrags ausgesetzt.

ABSCHNITT IV – ORGANISATIONSPROFILE

A) ORGANISATION DES FONDS

Art. 14 - Organe des Fonds

1. Die Fondsorgane sind:
   - die Delegiertenversammlung
   - der Verwaltungsrat
   - der Präsident und der Vizepräsident
   - der Aufsichtsrat

Art. 15 - Delegiertenversammlung - Ernennung und Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 60 Mitgliedern zusammen (im Folgenden „Delegierte“), von denen die Hälfte in Vertretung der Arbeitnehmer und die andere Hälfte in Vertretung der Arbeitgeber aufgrund der von den Gründungsquellen erstellten Wahlordnung in Einhaltung der Grundsätze gewählt wird, die den Berechtigten die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für den Fonds zusichern und in Bezug auf das passive Wahlrecht die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen anstreben. Die Wahlordnung ist fester Bestandteil dieses Statuts.
2. Die Delegierten bleiben sechs Jahre im Amt und können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden.
3. Falls einer der Delegierten aus irgendeinem Grund das Amt niederlegt, wird er gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung durch ein Ersatzmitglied ersetzt. Das Amt des neuen Delegierten, der aufgrund der vorliegenden Bestimmung ernannt wurde, endet zum selben Zeitpunkt der anderen Delegierten, die bei seiner Ernennung im Amt waren.

4. Wird die ursprüngliche Zusammensetzung der Versammlung durch die Ersetzung von 22 ursprünglich gewählten Mitgliedern verändert, darunter mindestens 11 Delegierte der Arbeitnehmer und mindestens 11 Delegierte der Arbeitgeber, wird vorzeitig die Wahl zur Erneuerung der gesamten Delegiertenversammlung gemäß der Wahlordnung ausgeschrieben.

Art. 16 - Delegiertenversammlung - Aufgaben

1. Es finden ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Delegierten statt.
2. Aufgaben der ordentlichen Versammlung:
   a) Genehmigung des Jahresabschlusses;
   b) Wahl der Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder;
   c) auf Vorschlag des Verwaltungsrats Beschlüsse über das Entgelt der Aufsichtsratsmitglieder und eventuell der Verwaltungsratsmitglieder;
   d) Beschlüsse über die Verantwortungsbereiche der Verwaltungsratsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder und deren etwaige Widerrufung;
   e) auf Vorschlag des Verwaltungsrats Beschlüsse über die Höhe der Einschreibegebühr gemäß Art. 7, Abs. 1, Buchstabe a) und des Mitgliedsbeitrags gemäß Art. 7, Abs. 1, Buchstabe b1);
   f) Übertragung des Auftrags der gesetzlichen Rechnungsprüfung, auf begründeten Vorschlag des Aufsichtsrates, an eine zugelassene Rechnungsprüfungsgesellschaft, die gemäß den geltenden Bestimmungen im Register beim Wirtschafts- und Finanzministerium eingetragen ist, und Bestimmung einer Vergütung an diese Gesellschaft und der eventuellen Kriterien der Anpassung der Vergütung über die Laufzeit des Auftrags. Der Auftrag dauert drei Geschäftsjahre mit Ablauf bei der Versammlung, die den Jahresabschluss für das dritte Geschäftsjahr des Auftrags genehmigt.
   g) Widerruf des Auftrags der gesetzlichen Rechnungsprüfung aus gerechtfertigtem Grund nach Anhörung des Aufsichtsrates und gleichzeitige Erteilung des Auftrags an eine andere gesetzliche Rechnungsprüfungsgesellschaft nach den Modalitäten laut dem vorherigen Buchstaben;
   h) Beschlüsse über die eventuelle Haftungsklage gegen die gesetzliche Rechnungsprüfungsgesellschaft;
   i) Beschlüsse über Aufhebung des Mitgliedschaftsverhältnisses sowie im Bereich des Ausschlusses von Mitgliedern;
   j) Beschlüsse im Zusammenhang mit anderen Fragestellungen, die vom Verwaltungsrat vorgebracht werden.
3. Aufgaben der außerordentlichen Versammlung:
   a) Änderungen des Statuts und der Wahlordnung auch auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
   b) Auflösung und Abwicklungsverfahren des Fonds, betreffende Modalitäten und Ernennung der Abwickler.

Art. 17 - Delegiertenversammlung - Funktion und Beschlüsse

1. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrats durch Übermittlung der Tagesordnung und etwaiger Unterlagen per Einschreiben mit Rückantwort oder per elektronischer Post mit Empfangsbestätigung an die Delegierten mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Sitzung. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine Einberufung per Telefax, Telegramm oder E-Mail zulässig, wobei diese Nachricht in jedem Falle samt Tagesordnung binnen sieben Tagen vor dem Termin der Sitzung zu versenden ist. Die Delegierten können sich auch auf Distanz über Tele- und Videokonferenzsysteme, an den Delegiertenversammlungen zuschalten, sofern alle Teilnehmer in der Lage sind, die Diskussion zu verfolgen und sich in Echtzeit an der Erörterung der behandelten Themen zu beteiligen. Der Präsident stellt die Identität der anwesenden und jener Personen fest, di per Tele- oder Videokonferenz zugeschaltet sind und lässt dies im Protokoll vermerken.
2. Die ordentliche Versammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung des Jahresabschlusses statt.
3. Die Versammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Delegierten oder vier Mitglieder des Verwaltungsrats einen entsprechenden begründeten Antrag stellen, in dem die zu behandelten Punkte ausnahmslos anzuführen sind.
4. Die ordentliche Versammlung ist mit einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.
5. Die außerordentliche Versammlung ist mit einer Anwesenheit von mindestens 45 Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für den Beschluss zur Auflösung des Fonds ist die Zustimmung von mindestens 45 Delegierten erforderlich.
6. Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht. Jeder Delegierte kann sich mit schriftlicher Vollmacht im Rahmen der Versammlung durch einen anderen Delegierten der jeweiligen Partei vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist nur für einzelne Versammlungen gültig, jedoch auch für etwaige Vertagungen; eine ohne Anführung des vertretenden Delegierten ausgestellte Vollmacht ist nicht gültig. Pro Delegierten kann nur eine Vollmacht ausgestellt werden.

7. Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident bzw., bei Abwesenheit beider, der älteste Delegierte. Das Sitzungsprotokoll der ordentlichen Versammlung wird durch den Schriftführer verfasst, der von der Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten ernannt wird, und vom Präsidenten des Verwaltungsrats und vom Schriftführer unterzeichnet.
8. Das Sitzungsprotokoll der außerordentlichen Versammlung wird durch einen Notar verfasst.

Art. 18 - Verwaltungsrat - Ernennung und Zusammensetzung

1. Der Fonds wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus 12 Mitgliedern zusammensetzt; sie werden von der Versammlung zur Hälfte in Vertretung der Arbeitgeber und zur Hälfte in Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer gewählt.
2. Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt mit folgendem Verfahren:
   a) Gemäß dem Paritätsprinzip wählen die Delegierten der Arbeitnehmer und die Delegierten der Arbeitgeber im Rahmen der Versammlung, die nach dem Grundsatz der Trennung der Wahlkörper eigens einberufen wird, unabhängig voneinander jeweils 6 Verwaltungsratsmitglieder aufgrund der Kandidatenlisten, die von jeder Gründungspartei oder von den Delegierten der Versammlung aufgestellt werden und von mindestens einem Drittel der Delegierten der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber unterzeichnet werden.
   b) Die auf den Listen angeführte Kandidatenanzahl entspricht der Anzahl der wählbaren ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder zuzüglich drei Ersatzmitglieder, die explizit angeführt werden müssen. Die Liste, die 2/3 der Stimmen einer jeden Partei oder mehr erhält, stellt die Gesamtheit der Verwaltungsratsmitglieder. Kann die vorgenannte Mehrheit nicht erreicht werden, wird die Wahl wiederholt. Bei der dritten Wahl erfolgt die Stichwahl zwischen den 2 Listen, die die meisten Stimmen erzielt haben.
3. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder müssen den Anforderungen hinsichtlich Leumundes und fachlicher Kompetenz entsprechen und es dürfen keine Gründe für Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit im Sinne der jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorliegen.
4. Diejenigen, die im vorausgehenden Geschäftsjahr das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds im Fonds bekleidet haben, können nicht als Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden.
5. Der Verlust des Leumunds und das Feststellen des Vorhandenseins eines Grundes von Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit haben den Verlust der Beauftragung zum Verwaltungsratsmitglied zur Folge.
6. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben für höchstens drei Geschäftsjahre im Amt. Ihr Auftrag verfällt mit dem Termin der Versammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres ihres Amtes einberufen wird. Verwaltungsratsmitglieder können nicht für mehr als drei aufeinander folgende Mandate gewählt werden.
7. Das Mandat des Verwaltungsratsmitglieds ist mit einem anderen öffentlichen Amt nicht vereinbar. Das Verwaltungsratsmitglied, dessen Mandat aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht zulässig ist, muss zwischen einem der beiden Ämter wählen, wobei bei negativer Entscheidung das Ersatzmitglied an dessen Stelle tritt. Das Entscheidungsrecht ist binnen fünfzehn Tagen nach der Wahl bzw. in jedem Falle vor Einsetzung des Verwaltungsrats auszuüben.
8. Kandidaten des Verwaltungsrats, die bereits ein Mandat in der Delegiertenversammlung haben, verfallen von diesem letztgenannten Mandat im Falle der Wahl zum Verwaltungsratsmitglied.

Art. 19 - Beendigung und Verlust der Beauftragung der Verwaltungsratsmitglieder

1. Falls im Laufe des Mandats eines oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder die Beauftragung aus irgendeinem Grund beenden sollten, rückt das erste der Ersatzmitglieder derselben Liste nach.
2. Das Amt der nach diesem Artikel ernannten Verwaltungsratsmitglieder endet zum selben Zeitpunkt wie das der anderen Mitglieder, die bei deren Ernennung im Amt waren.
3. Falls im Zuge der Nachrückung der Ersatzmitglieder gemäß den vorliegenden Absätzen über die Hälfte der Mitglieder des ursprünglichen Verwaltungsrats erneuert werden, haben die Verwaltungsratsmitglieder, die im Amt sind, unverzüglich eine Versammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen.
4. Falls alle Verwaltungsratsmitglieder vom Amt verfallen, ist mit besonderer Dringlichkeit durch den Aufsichtsrat eine Versammlung einzuberufen, der zwischenzeitlich die ordentliche Geschäftsführung übernimmt.
5. Verwaltungsratsmitglieder, die unentschuldigt von drei aufeinander folgenden Verwaltungsratssitzungen fernbleiben, verfallen vom Amt. In diesem Falle finden die Bestimmungen laut Abs. 1 des vorliegenden Artikels Anwendung.

Art. 20 - Verwaltungsrat - Aufgaben

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Statuts; er ist ermächtigt, sämtliche Geschäfte abzuwickeln, die zur

Verfolgung des Zwecks des Fonds notwendig und angebracht sind und die nicht der Versammlung vorbehalten sind.

2. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats zählen insbesondere:
   a) Überprüfung der Anforderungen an Leumund und fachliche Kompetenz, der Gründe für Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit sowie die Bewertung von Hinderungsgründen und Gründen für die Amtsenthebung;
   b) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten unter den Verwaltungsratsmitgliedern, wobei eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich ist;
   c) Verwaltung sowie funktionelle und administrative Organisation des Fonds;
   d) Festlegung der Zuständigkeiten für Buchhaltung und Berichterstattung;
   e) Ernennung des Generaldirektors im Einklang mit den Vorgaben der Covip;
   f) Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage zur Genehmigung an die Versammlung;
   g) Festlegung der Übersichten der Vermögenszusammensetzung und des Vermögenswertes gemäß den Vorgaben der COVIP;
   h) Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder über die allgemeinen Grundsätze für die Risikostreuung im Bereich der Investitionen und Beteiligungen sowie, insgesamt und für jede Investitionslinie, über die Anlagepolitik, die Inhalte der Vermögensverwaltungsverträge, das Kontrollsystem der Finanzverwaltung und die Mitwirkungspolitik für Aktienanlagen im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen;
   i) Wahl der Verwaltungsgesellschaften des Fondsvermögens und der Verwahrstelle mit 2/3-Stimmenmehrheit der Verwaltungsratsmitglieder gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen;
   j) Entscheidungen mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder zur Organisation der administrativen Tätigkeiten u.a. im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Fondsmitgliedern gemäß den Vorgaben der COVIP;
   k) Beschlüsse mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder über Änderungsvorschläge des Statuts, die der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen sind, u.a. im Rahmen der Durchführung von Bestimmungen der Gründungsquellen; bei Änderungen, die aufgrund von neuen gesetzlichen Bestimmungen bzw. von Bestimmungen, Anweisungen oder verbindlichen Hinweisen der COVIP erforderlich sind, beschließt der Verwaltungsrat direkt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit und setzt die Mitglieder der Versammlung unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis;
   l) Beschlüsse mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder über Änderungsvorschläge der Wahlordnung für die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, die zur Genehmigung vorzulegen sind, u.a. im Rahmen der Durchführung von Bestimmungen der Gründungsquellen; bei Änderungen, die infolge von gesetzlichen Neuerungen, zweitrangigen Bestimmungen oder Vorgaben der COVIP erforderlich sind, beschließt der Verwaltungsrat direkt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit und setzt darüber die Mitglieder der Versammlung unverzüglich schriftlich in Kenntnis;
   m) Erstellung eines Detailberichts an die unterzeichnenden Gründungsparteien und das paritätisch besetzte Komitee gemäß Punkt 17 des Gründungsabkommens über die Entwicklung der Verwaltung und Versand binnen fünfzehn Tagen vor Einberufung der Jahresversammlung; dieser Bericht ist in all den Fällen vorgesehen, in denen vom Verwaltungsrat als relevant erachtete Ereignisse eingetreten sind;
   n) Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen für die korrekte Abwicklung der Beziehungen mit den Fondsmitgliedern;
   o) Erteilung eventueller Vollmachten an einzelne Verwaltungsratsmitglieder sowie spezifischer Befugnisse an den Generaldirektor bzw. an Mitarbeiter für die Abwicklung/Verwaltung besonderer Aufträge/Tätigkeiten, vorausgesetzt, dass diese nicht gemäß dem Statut und dem gesetzlichen Rahmen in die enge Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Generaldirektors fallen;
   p) Vorschlag der Höhe der Einschreibegebühr und des Mitgliedsbeitrags an die Versammlung;
   q) Annahme mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder der Geschäftsordnung und der anschließenden Änderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinien und gemäß den Grundsätzen, die durch die Gründungsquellen und die Bestimmungen des vorliegenden Statuts festgelegt werden;
   r) Pflicht der Meldung von Angelegenheiten, die sich auf das Gleichgewicht des Fonds, das heißt auf dessen korrekte administrative Verwaltung und Vermögensverwaltung auswirken können, und der für notwendig erachteten Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichts an die COVIP;
   s) sofern von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, Übermittlung der Beschlüsse der Versammlung und des Verwaltungsrats über Änderungen des Statuts;
   t) Erteilung von Anweisungen an den Präsidenten bzw. ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das zur Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit im Eigentum des Fonds stehenden, zur Verwaltung anvertrauten Wertpapieren bevollmächtigt wird gemäß den Bestimmungen, die mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden;
   u) Beschluss des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells (gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/2001 in seiner geltenden Fassung) mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder;

v) Festlegung des Organisationsmodells (Governance-System) des Fonds, einschließlich der Grundlegenden Funktionen (Risikomanagement, Interne Revision) und in diesem Rahmen Entwurf des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems;
w) Festlegung der schriftlichen Leitlinien zum Risikomanagement und zur internen Revision;
x) Festlegung der Vergütungspolitik, der Politik der Auslagerung von Funktionen/Tätigkeiten, der Politik im Umgang mit Interessenkonflikten, der Notfallpläne, des Strategieplans zu Informations- und Kommunikationstechnologien, des Informationssystems des Fonds und der Kontrollen für die IT-Sicherheit;
y) Durchführung der internen Risikobewertung.

Art. 21 - Verwaltungsrat - Funktion und Haftung

1. Einberufungen erfolgen durch den Präsidenten durch Übermittlung der Tagesordnungspunkte und der eventuellen betreffenden Unterlagen per Telefax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an jedes Verwaltungsratsmitglied und jedes Aufsichtsratsmitglied mindestens sieben Tage vor dem Termin der Sitzung. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine Einberufung per Telefax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung zulässig, wobei diese Nachricht in jedem Falle samt Tagesordnung binnen drei Tagen vor dem Termin der Sitzung zu versenden ist.
2. Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens zweimal jährlich statt sowie jedes Mal, wenn es der Präsident für notwendig erachtet bzw. wenn mindestens drei Mitglieder eine Sitzung beantragen. Den Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitgliedern ist die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats auf Distanz mittels Telekonferenz oder Videokonferenz erlaubt, insofern es allen Teilnehmern möglich ist, die Debatte zu verfolgen und in Echtzeit bei der Behandlung der angegangenen Punkte einzugreifen. Der Präsident stellt die Identität der anwesenden und jener Personen fest, die per Tele- oder Videokonferenz zugeschaltet sind und lässt dies im Protokoll vermerken.
3. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte und einem der Verwaltungsratsmitglieder notwendig; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls nicht eine andere Mehrheit durch das Statut vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident zwei Stimmen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse gemäß Art. 6 und 7 des Dekrets ist die Anwesenheit von mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern erforderlich, die im Besitz der notwendigen beruflichen Qualifikation gemäß Art. 2, Abs. 1, Buchstabe a) bis f) des Dekretes des Ministeriums für Arbeit Nr. 108/2020 sind, von denen im Einklang mit dem Paritätsprinzip zwei Vertreter der Arbeitgeber und zwei Vertreter der Arbeitnehmer anwesend sein müssen.
4. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird durch den Schriftführer ein Protokoll geführt, das im entsprechenden Protokollbuch eingetragen wird, dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt und vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
5. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die laut Gesetz oder dem vorliegenden Statut festgelegten Pflichten mit der dem Auftrag und ihren spezifischen Kompetenzen entsprechenden Sorgfalt zu erfüllen; sie haften dem Fonds gegenüber auf solidarische Weise für Schäden, die auf eine Missachtung der vorgenannten Pflichten zurückzuführen sind, außer bei Funktionen, die konkret nur einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern zugeschrieben wurden.
6. Verwaltungsratsmitglieder unterliegen insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 2391, 2392, 2393, 2394, 2394/bis, 2395, 2396 und 2629bis des italienischen Zivilgesetzbuches sowie gemäß allen anderen unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Zivilgesetzbuches.
7. Der Verwaltungsrat haftet letztendlich für die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften und der unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Union.

Art. 22 - Präsident und Vizepräsident

1. Der Präsident und Vizepräsident des Fonds werden durch den Verwaltungsrat jeweils und abwechselnd unter den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt.
2. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds und vertritt diesen auch vor Gericht.
3. Aufgaben des Präsidenten des Fonds:
   - Überwachung des Betriebs des Fonds;
   - Einberufung der Wahlen der Delegierten für die Zusammensetzung der Versammlung aufgrund der Verfahren und zeitlichen Bedingungen gemäß Wahlordnung;
   - Einberufung und Vorsitz der Sitzungen der Versammlung;
   - Einberufung und Vorsitz der Sitzungen des Verwaltungsrats;
   - Ausführung der von diesen Organen erlassenen Beschlüsse, außer wenn der Verwaltungsrat eine andere Vollmacht erteilt;
   - Kontakte zu den externen Stellen und Aufsichtsbehörden;

- Mitteilung von Änderungen oder Aktualisierungen der Gründungsquelle samt Beschreibung des betreffenden Inhalts an die COVIP;
- sonstige Aufgaben, die laut Statut vorgesehen sind oder mit denen er vom Verwaltungsrat betraut wird.

4. Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Befugnisse und Funktionen durch den Vizepräsidenten ausgeübt; bei vorübergehender Verhinderung auch des Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch das älteste Verwaltungsratsmitglied.

Art. 23 - Aufsichtsrat – Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern; sie werden von der Versammlung gewählt, und zwar je zur Hälfte in Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber.
2. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt mit denselben Bestimmungen wie für die Wahl des Verwaltungsrats.
3. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder müssen den Anforderungen hinsichtlich Leumundes und fachlicher Kompetenz entsprechen und es dürfen keine gesetzlich vorgesehenen Gründe für Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit vorliegen.
4. Werden die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder liegen Gründe der Unvereinbarkeit vor, verfällt das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds.
5. Diejenigen, die im vorausgehenden Geschäftsjahr das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds im Fonds bekleidet haben, können nicht als Aufsichtsratsmitglied bestellt werden.
6. Aufsichtsratsmitglieder bleiben für höchstens drei Geschäftsjahre im Amt; ihr Mandat verfällt mit dem Termin der Versammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des dritten Geschäftsjahres, in dem sie im Amt sind, einberufen wird. Ihr Mandat kann für höchstens zwei weitere aufeinander folgende Male erneuert werden.
7. Aufsichtsratsmitglieder, die aus jedwedem Grund ausscheiden, werden für die restliche Zeit des Mandats durch das Ersatzmitglied ersetzt, das im Rahmen der betreffenden Partei ernannt wurde.
8. Die Beauftragung der Aufsichtsratsmitglieder wegen Ablauf des Mandats endet mit der Einsetzung des neuen Aufsichtsrats.
9. Der Aufsichtsrat wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, der nicht der Partei zugeordnet sein darf, die den Präsidenten des Fonds gestellt hat.

Art. 24 - Aufsichtsrat - Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts, die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und insbesondere die Angemessenheit der Organisation, Verwaltung und Buchführung des Fonds sowie den tatsächlichen Betrieb des Fonds.
2. Mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere zugelassene Person durch Beschluss der Versammlung beauftragt. Der Aufsichtsrat legt der Versammlung einen begründeten Vorschlag über die Vergabe des Auftrags der gesetzlichen Rechnungsprüfung vor und gibt im Falle des Widerrufs seine Stellungnahme ab.
3. Der Aufsichtsrat bewertet die Arbeitsergebnisse der Funktion Interne Revision.
4. Der Aufsichtsrat meldet dem Verwaltungsrat mögliche Anomalien des organisatorischen Aufbaus und des Governance-Systems des Fonds.
5. Der Aufsichtsrat hat der COVIP etwaige Angelegenheiten, die sich auf das Gleichgewicht des Fonds auswirken können, und die Maßnahmen zu melden, die zur Sicherung des Gleichgewichts für notwendig erachtet werden.
6. Der Aufsichtsrat hat außerdem der COVIP sämtliche Unregelmäßigkeiten zu melden, die sich auf die ordnungsgemäße Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds negativ auswirken; er hat außerdem der COVIP die Sitzungsprotokolle zu übermitteln, bei denen festgestellt wurde, dass die behandelten Punkte Unregelmäßigkeiten darstellen; auch jene Protokolle der Versammlungen sind zu übermitteln, bei denen zwar keine Unregelmäßigkeiten, jedoch gemäß Art. 2404, Absatz 4, des italienischen Zivilgesetzbuchs, innerhalb des Aufsichtsrats eine Unstimmigkeit festgestellt wurde.

Art. 25 – Aufsichtsrat – Funktion und Haftung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens viermal im Jahr statt.
2. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mittels Telefax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung.
3. Der Aufsichtsrat erstellt bei jeder Sitzung ein Protokoll. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich; Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenheit getroffen.

4. Aufsichtsratsmitglieder, die während eines Geschäftsjahres von zwei Sitzungen des Aufsichtsrats unentschuldigt fernbleiben, verfallen vom Amt.
5. Ordentliche Aufsichtsratsmitglieder müssen den Sitzungen des Verwaltungsrats und denen der Versammlung beiwohnen; sie werden mit denselben Verfahren benachrichtigt. Ordentliche Aufsichtsratsmitglieder, die von zwei aufeinander folgenden Versammlungen oder während eines Geschäftsjahres von zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Verwaltungsrats unentschuldigt fernbleiben, verfallen vom Amt.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ihre Pflichten, mit der laut Auftrag geforderten, Professionalität und Sorgfalt erfüllen; sie sind für die Richtigkeit ihrer Aussagen verantwortlich und haben über sämtliche Tatsachen und Unterlagen, von denen sie im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren.
7. Sie haften gemeinsam mit den Verwaltungsratsmitgliedern auf solidarische Weise für Tatsachen oder Unterlassungen, die einen Schaden für den Fonds darstellen, falls der Schaden nicht entstanden wäre, wenn sie ihre Pflichten mit der notwendigen Sorgfalt erfüllt hätten.
8. Aufsichtsratsmitglieder unterliegen insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 2403, 2403/bis, 2404, 2405, 2406 und 2407 des italienischen Zivilgesetzbuches sowie gemäß allen anderen unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Art. 26 – Generaldirektor

1. Der Generaldirektor wird durch den Verwaltungsrat ernannt.
2. Der Generaldirektor hat durch die Organisation der Arbeitsabläufe und den Einsatz der verfügbaren Humanressourcen und Mittel für die effiziente Verwaltung der laufenden Geschäfte und für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsorgans zu sorgen. Er unterstützt das Verwaltungsorgan bei seinen verwaltungspolitischen Entscheidungen und liefert ihm die notwendigen Vorschläge, Analysen und Bewertungen im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.
3. Der Generaldirektor muss den Anforderungen hinsichtlich Leumundes und fachlicher Kompetenz entsprechen und es dürfen keine Gründe für Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorliegen.
4. Werden die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder liegen Gründe der Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit vor, verfällt sein Mandat.

Art. 27 – Grundlegende Funktionen

1. Im Governance-System des Fonds sind die Grundlegenden Funktionen des Risikomanagements und der Internen Revision vertreten.
2. All diejenigen, die Grundlegende Funktionen ausüben, müssen - auch im Fall der Auslagerung - den Anforderungen hinsichtlich Leumundes und fachlicher Kompetenz entsprechen und es dürfen keine Gründe für Unwählbarkeit oder Unvereinbarkeit gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorliegen.
3. Der Verantwortliche der Risikomanagementfunktion teilt dem Generaldirektor mindestens einmal jährlich, oder wenn er es für erforderlich hält, die relevanten Ergebnisse und Empfehlungen für seinen Zuständigkeitsbereich mit. Der Generaldirektor legt die zu ergreifenden Maßnahmen fest. Der Verantwortliche der Internen Revisionsfunktion berichtet dem Verwaltungsrat.

B) VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWALTUNG UND BUCHHALTUNG

Art. 28 - Aufträge zur Vermögensverwaltung

1. Die zu investierenden finanziellen Mittel des Fonds werden mittels eigener Abkommen den nach den jeweils geltenden Gesetzen dazu berechtigten Vermögensverwaltern übergeben, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels.
2. Gemäß Art. 6, Abs. 1, Buchstabe d) und e) des Dekrets kann der Fonds Aktien oder Anteile von Immobiliengesellschaften zeichnen oder erwerben. Er kann außerdem in den Grenzen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anteile geschlossener Immobilieninvestmentfonds oder geschlossener Wertpapierinvestmentfonds erwerben.
3. Die Ressourcen des Fonds werden unter Einhaltung der von den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Limits
4. Die Vermögensverwalter werden nach den Modalitäten und Verfahren, wie die jeweils geltenden Rechtsvorschriften sie vorsehen, bestimmt, wobei auf jeden Fall die Transparenz des Verfahrens und die Kohärenz der Ziele und der Verwaltungsart, die vorab vom Verwaltungsrat festgelegt werden, sowie die Kriterien zur Auswahl der Vermögensverwalter zu gewährleisten sind. Dazu hält sich der Verwaltungsrat an die Vorgaben der COVIP.

5. Entsprechend den Zielen und Kriterien der Anlagepolitik wendet der Verwaltungsrat Bezugsparameter zur Überprüfung der von den Vermögensverwaltern erzielten Ergebnisse an.
6. Der Verwaltungsrat bestimmt außerdem die Inhalte der Abkommen gemäß den Kriterien laut Art. 6 des Dekrets, der gefassten Beschlüsse im Bereich der Investitionspolitik sowie der Prognosen gemäß vorliegendem Statut; seine Aufgaben sind insbesondere:
   a) Festlegung der allgemeinen Investitionsrichtlinien einer jeden der vorgesehenen Investitionslinien als Vorgabe für die Tätigkeit des Vermögensverwalters sowie Festlegung der Kriterien zur Bestimmung und Streuung des Risikos;
   b) Festlegung der Dauer der Abkommen auf mindestens drei bis höchstens fünf Jahre, Festlegung der Fristen und Modalitäten für die Ausübung des vorzeitigen Rücktrittsrechts bei Nichterfüllung beziehungsweise Nichtangemessenheit der erreichten Finanzergebnisse und der daraus resultierenden Rückgabe der investierten Finanzmittel;
   c) Vorgabe von objektiven und vergleichbaren Marktparametern, mit denen die Qualität der erzielten Ergebnisse des Vermögensverwalters bewertet werden können, mit einem Messzeitraum, der der Streuung des Vermögens auf die verschiedenen Wertpapiere und Werte entspricht;
   d) Sicherung und Erhaltung der Stimmrechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren des Fonds, Festlegung der Richtlinien für die Ausübung der Befugnisse gemäß Art. 20, Buchstabe t) des vorliegenden Statuts.

Art. 29 – Verwahrstelle

1. Die verwalteten Ressourcen des Fonds werden bei einer einzigen, vom Vermögensverwalter unterschiedenen Stelle verwahrt, die im Besitz der Anforderungen gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ist („Verwahrstelle“).
2. Die Berechnung der Anteile kann an die Verwahrstelle übertragen werden, vorbehaltlich der Haftung des Fonds für die Tätigkeit des beauftragten Subjektes.
3. Die Wahl der Verwahrstelle durch den Verwaltungsrat erfolgt im Rahmen der Bestimmungen laut Art. 6, Abs. 6 des Dekrets.
4. Die Verwaltungsratsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder berichten der COVIP unverzüglich über etwaige bei der Vermögensverwaltung des Fonds entdeckte Unregelmäßigkeiten und stellen auf deren Anfrage Informationen über die Handlungen und Fakten bereit, von denen sie bei der Ausübung der Funktion als Verwahrstelle Kenntnis erlangt haben.
5. Die Ausführung der Funktion des Vermögensverwalters des Fonds ist mit dem Auftrag der Verwahrstelle nicht vereinbar.
6. Die bei der Verwahrstelle verwahrten Finanzinstrumente und Geldsummen des Fonds sind dem Zugriff von Gläubigern der Verwahrstelle, des Unterverwahrers und dem Zugriff im Interesse derselben entzogen.

Art. 30 - Interessenkonflikte

1. Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Beachtung der Politik für den Umgang mit Interessenkonflikten, die im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Art. 31 – Verwaltung

1. Der Fonds ist für die administrative Verwaltung zuständig, insbesondere für:
   a) Pflege der Kontakte zu den Vermögensverwaltern und der Verwahrstelle;
   b) Buchführung;
   c) Mitgliederanwerbung und Verwaltung der Mitgliedschaften;
   d) Überprüfung der persönlichen Rentenpositionen der Fondsmitglieder;
   e) Verwaltung der Leistungen;
   f) Erstellung der Unterlagen, die den Aufsichtsbehörden zu schicken sind;
   g) Erstellung der Formulare und des Informationsblatts, der Berichte und Mitteilungen an die Fondsmitglieder und Begünstigten;
   h) Erfüllung der steuer- und zivilrechtlichen Pflichten.
2. Für die Verwaltungstätigkeit können zur Gänze oder teilweise durch ein entsprechendes Abkommen zur Erbringung von Verwaltungsleistungen externe Firmen beauftragt werden, die vom Verwaltungsrat aufgrund ihrer Zuverlässigkeit, Erfahrung und Kompetenz ausgewählt werden.
3. Die Abkommen gemäß Absatz 2 sehen geeignete Maßnahmen für den Schutz der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor.
4. Der Verwaltungsservice haftet gegenüber dem Fonds und den Fondsmitgliedern für Nachteile infolge der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten.

Art. 32 – Buchführungssystem und Bestimmung des Vermögenswerts und des Vermögensertrags

1. Der Verwaltungsrat des Fonds ist für die Buchführung und Buchhaltungsaufzeichnungen gemäß den Vorgaben der COVIP zuständig.
2. Der Präsident des Fonds überwacht die Erstellung der Übersicht über die Zusammensetzung und den Wert des Vermögens und unterzeichnet dieses gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
3. Die Buchhaltungsaufzeichnungen, die Übersicht über die Vermögenszusammensetzung und den Vermögenswert, der Jahresabschluss des Fonds sowie die entsprechenden Berichte werden gemäß den Bestimmungen der COVIP erstellt.

Art. 33 – Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Bis zum 30. April jedes Jahres legt der Verwaltungsrat der Delegiertenversammlung den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vor. Dem Jahresabschluss sind der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrats sowie, ab dem Geschäftsjahr 2015, der Rechnungsprüfungsbericht beizulegen.
3. Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfungsbericht müssen als Kopie fünfzehn Tage vor der Versammlung am Rechtssitz des Fonds aufliegen, damit Fondsmitglieder die Unterlagen einsehen können.
4. Der genehmigte Jahresabschluss und die in Absatz 3 genannten Berichte werden auf der *Website* des Fonds veröffentlicht.

ABSCHNITT V – BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN

Art. 34 – Beitrittsmodalitäten

1. Der Beitritt zum Fonds erfolgt durch Unterzeichnung des entsprechenden Beitrittsformulars. Dem Beitritt geht die Aushändigung der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Informationsunterlagen voraus.
2. Bei Beitritt wird durch den Fonds geprüft, ob die Voraussetzungen für die Fondsteilnahme gegeben sind.
3. Das Mitglied haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Fonds mitgeteilten Informationen.
4. Das Beitrittsgesuch wird dem Arbeitnehmer direkt oder über den Arbeitgeber ausgehändigt, der das Formular unterzeichnet, wodurch aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Statutes und der Gründungsquellen die Verpflichtungen beider Seiten dem Fonds gegenüber begründet werden; mit dem Beitrittsgesuch wird der Arbeitgeber mit dem Einbehalt des Beitrags des Arbeitnehmers bevollmächtigt.
5. Die Mitgliederanwerbung der Arbeitnehmer kann am Arbeitsort der Zielgruppen, an den Geschäftssitzen des Fonds und der Unterzeichner der Gründungsquellen, bei den Patronaten, den Steuerbeistandszentren (CAF) sowie den für die Mitgliederanwerbung eingerichteten Bereichen des Fonds und der Unterzeichner der Gründungsquellen sowie über die *Website* entsprechend den Angaben im Informationsblatt erfolgen.
6. Im Falle des Beitritts über die *Website* muss der Fonds die ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds zur Verwendung dieses Instruments einholen. Das Mitglied hat das Recht, die Unterzeichnung des Formulars innerhalb von dreißig Tagen ohne Widerrufskosten und Angabe von Gründen zu widerrufen. Für die Ausübung dieses Rechts sendet das Mitglied dem Fonds eine schriftliche Mitteilung mit Modalitäten, welche die Gewissheit des Empfangsdatums garantieren. Innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der Mitteilung erstattet der Fonds die eventuell eingegangenen Summen abzüglich der ggf. eingezogenen Beitrittskosten zurück. Der Fonds teilt dem Mitglied zuvor den Zeitpunkt mit, zu dem die Mitgliedschaft als abgeschlossen gilt, sowie die Fristen, Modalitäten und Festlegungskriterien der Beträge, die Gegenstand der Erstattung sind.
7. Bei Beitritt durch stillschweigende Einzahlung der Abfertigung und im Fall des vertraglichen Beitritts teilt der Fonds aufgrund der vom Arbeitgeber gelieferten Daten dem Mitglied den erfolgten Beitritt mit und übermittelt ihm sämtliche Informationen, damit es die ihm zustehenden Rechte entsprechend ausüben kann.
8. Sofern die persönliche Rentenposition des Mitglieds mindestens ein Jahr lang ohne Einzahlungen bleibt, geht die Mitgliedschaft verloren. Zu diesem Zweck teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass es aus dem Mitgliederbuch gelöscht wird, falls nicht innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt des Schreibens eine Einzahlung eingeht.

Art. 35 – Transparenz in Hinblick auf die Mitglieder und die Begünstigten

1. Der Fonds stellt den Mitgliedern die Dokumentation und alle sonstigen zweckdienlichen Informationen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der COVIP zur Verfügung. Diese Dokumente sind auch auf der *Website* und am Rechtssitz des Fonds einsehbar. Die in der Beitrittsphase verwendeten Dokumente

werden in Papierformat, auch am Sitz der Einrichtungen, welche die Tätigkeit der Mitgliederanwerbung ausüben, kostenlos bereitgestellt.
2. Der Fonds liefert den Mitgliedern alle Informationen zu den angereiften persönlichen Rentenpositionen und den ausgezahlten Leistungen im Einklang mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Art. 36 – Mitteilungen und Beschwerden

1. Der Fonds bestimmt die Modalitäten, mit denen die Mitglieder und die Begünstigten entsprechend den Hinweisen der COVIP ihre Anliegen vorbringen und Beschwerden einreichen können und führt sie im Informationsblatt an.

ABSCHNITT VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 – Änderungen des Statuts

1. Änderungen des Statuts müssen von der außerordentlichen Versammlung des Fonds beschlossen und der COVIP zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Der Verwaltungsrat nimmt Änderungen des Statuts vor, falls dies aufgrund von neuen gesetzlichen Bestimmungen, Bestimmungen der Gründungsquellen sowie infolge von Bestimmungen, Anweisungen oder Richtlinien der COVIP notwendig ist.
3. Änderungen gemäß Absatz 2 werden der Delegiertenversammlung bei der erstmöglichen Sitzung zur Kenntnis gebracht und an die COVIP übermittelt.

Art. 38 – Gründe für die Auflösung des Fonds und Abwicklung des Fondsvermögens

1. Neben den gesetzlich festgelegten Auflösungsgründen wird der Fonds durch Beschluss der außerordentlichen Versammlung aufgelöst, falls Situationen oder Ereignisse eintreten, die die Verfolgung des Ziels bzw. den Betrieb des Fonds nicht mehr ermöglichen.
2. Die außerordentliche Versammlung kann aufgrund einer einstimmigen Vereinbarung zwischen den Parteien laut Art. 1.
3. Verwaltungsrat und Aufsichtsrat sind verpflichtet, den anderen Organen des Fonds sowie der COVIP unverzüglich sämtliche Informationen zu liefern, die die Notwendigkeit der Auflösung des Fonds belegen.
4. Bei Abwicklung des Fonds trifft die außerordentliche Versammlung sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Leistungen und zur Wahrung der Rechte der Mitglieder und der Begünstigten; sie ernennt einen oder mehrere Abwickler und bestimmt deren Befugnisse gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 39 - Verweis

1. Für alles, was im vorliegenden Statut nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

ANHANG ZUM STATUT DES RENTENFONDS LABORFONDS

Bisher geltende Bestimmungen gemäß Art. 23, Abs. 6 des Dekrets, für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung.

Art. 1 - Beitragszahlung

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder im Ausmaß und nach den Modalitäten und Fristen gemäß Gründungsabkommen vom 19. Januar 1998, den darin angeführten Vereinbarungen sowie der darauffolgenden auch bereichsmäßigen Änderungen. Falls der betreffende Kollektivvertrag keine Bestimmungen über die Möglichkeit der Arbeitnehmer enthält, neben der kollektivvertraglich verpflichtend vorgesehenen Beitragszahlung eine zusätzliche Beitragszahlung ausschließlich zu eigenen Lasten vorzunehmen, können diese direkt Einzahlungen in den Fonds gemäß den von der Geschäftsordnung des Fonds vorgesehenen Modalitäten und Verfahren vornehmen.
2. Mindestens einmal jährlich liefert der Fonds mit der Übersicht über die persönliche Rentenposition eine Mitteilung an die eingeschriebenen Arbeitnehmer über die vom Arbeitgeber getätigten Einzahlungen gemäß den Vorgaben der Covip aufgrund des Art. 17, Abs. 2, Buchstabe g) und h) des Dekrets.
3. Bei ausbleibender oder verspäteter Zahlung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die persönliche Rentenposition des Mitglieds entsprechend den durch spezifische Regelung des Fonds festgelegten Modalitäten aufzustocken. Ferner ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Fonds für mögliche Kosten aufgrund der Nichterfüllung der Beitragspflichten zu entschädigen.

Art. 2 - Rentenleistungen

1. Werden die im Folgenden beschriebenen Bedingungen erfüllt, haben die beigetretenen Arbeitnehmer Anspruch auf die Rentenleistungen der Altersrente oder Dienstaltersrente.
2. Das Recht auf Altersrente wird bei Erreichen des im obligatorischen Rentensystem festgelegten Rentenalters erlangt, sofern mindestens fünf Mitgliedschaftsjahre im Fonds vorliegen.
3. Das Recht auf Dienstaltersrente erwirbt man bei einem Lebensalter nicht unter zehn Jahren des gesetzlichen Rentenalters und mit mindestens 15 Jahren Mitgliedschaft im Fonds; im Zusammenhang mit vorliegendem Statut gilt auch ein Teil des Jahres als ganzes Jahr.
4. Vorliegende Bestimmung gilt auch für eingeschriebene Arbeitnehmer, deren Position von anderen Zusatzrentenfonds übertragen wurde; dabei werden die Mitgliedschaftsjahre im Herkunftsfonds angerechnet.
5. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer können sich die Rentenleistung als Kapital in gesetzlich festgelegter Höhe auszahlen lassen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer können insbesondere die Auszahlung der Rentenleistung in Form von Kapital bis 50% der angereiften persönlichen Rentenposition beantragen; liegt der Betrag, der sich durch Umrechnung des Betrags zugunsten eines Mitglieds im Ausmaß der angereiften Position in eine jährliche Leibrente ergibt, unter dem Sozialgeld gemäß Art. 3, Abs. 6 und 7 Gesetz Nr. 335 vom 8. August 1995, kann das Mitglied die Auszahlung des gesamten angereiften Betrags in Form von Kapital beantragen.
6. Der Fonds sorgt für die Auszahlung der Leistungen in Form einer Rente mittels eigener Abkommen mit Versicherungsunternehmen.
7. In jedem Fall kann das Recht auf die vorgenannten Rentenleistungen nur unter der Bedingung ausgeübt werden, dass die beigetretenen Arbeitnehmer ihr Arbeitsverhältnis beendet haben.
8. Arbeitnehmer, die ihr Arbeitsverhältnis beendet haben, ohne das Recht auf Übertragung bzw. Ablöse ausgeübt zu haben, und die nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um die gemäß vorliegendem Statut vorgesehenen Rentenleistungen beanspruchen zu können, behalten ihre Position im Fonds.

Art. 3 - Vorzeitige, befristete Zusatzrente

1. Das Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis beendet ist und das mindestens 20 Beitragsjahre im Pflichtrentensystem und die Mindestdauer der Teilnahme in Zusatzrentenformen gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Statuts angereift hat, kann beantragen, dass die Leistungen, ganz oder teilweise, in Form der „Vorzeitigen, befristeten Zusatzrente“ (RITA) ausbezahlt werden und zwar maximal fünf Jahre im Voraus vor Erreichen des vom Pflichtrentensystem für die Altersrente vorgesehenen Alters.
2. Das Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis beendet und das daraufhin für einen Zeitraum von über 24 Monaten erwerbslos ist und die Mindestdauer in Zusatzrentenformen angereift hat, kann gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Statuts die Zusatzvorsorge maximal 10 Jahre im Voraus vor Erreichen des vom Pflichtrentensystem für die Altersrente vorgesehenen Alters, beantragen.
3. Der Teil der persönlichen Rentenposition, für den eine Aufsplittung beantragt wird, wird vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Mitglieds der vorsichtigsten Investitionslinie des Fonds zugeführt, die im

Informationsblatt genannt ist. Anschließend kann das Mitglied die Investitionslinie unter Einhaltung der Mindestmitgliedschaftsdauer ändern.
4. Während des Auszahlungszeitraums der RITA kann das Mitglied den Widerruf beantragen; dies hat zur Folge, dass die Auszahlung der verbleibenden Raten eingestellt wird.
5. Wird nicht die gesamte persönliche Position für die RITA verwendet, hat das Mitglied die Möglichkeit, lediglich für den verbliebenen Teil der persönlichen Position, die Ablöse oder die Vorschüsse, gemäß Artikel 12 und 13 des Status, also die Rentenleistung, zu beantragen.
6. Bei Übertragung auf eine andere Rentenform wird die RITA automatisch als widerrufen erachtet und die gesamte persönliche Position übertragen.

Art. 4 - Vorschüsse

1. Mitglieder, die seit mindestens 8 Jahren im Fonds eingeschrieben sind (einschließlich der Beitragszeiträume bei anderen Zusatzrentenformen, für die das Recht auf Ablöse nicht ausgeübt wurde), können einen Vorschuss der eingezahlten Beiträge beantragen: für eventuelle Ausgaben im Gesundheitsbereich im Rahmen von außerordentlichen und von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannten Behandlungen, bzw. für den mittels Notorietätsakt belegten Ankauf einer Erstwohnung für eigene Zwecke oder für die Kinder bzw. für die Durchführung der Arbeiten gemäß Buchst. a), b), c) und d) des Art. 31, Abs. 1, Gesetz Nr. 457 vom 5. August 1978, im Zusammenhang mit der Erstwohnung, dokumentiert gemäß den Bestimmungen laut Art. 1, Abs. 3, Gesetz Nr. 449 vom 27. Dezember 1997, oder für Spesen im Rahmen der Inanspruchnahme der Rechte gemäß Art. 5 und 6 Gesetz Nr. 53 vom 8. März 2000, mit der Möglichkeit, die eigene Position im Fonds nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten gemäß den steuerlichen Bestimmungen wiederherzustellen. Die Bestimmungen, die die einzelnen Fälle und die Bearbeitungsmodalitäten des Vorschusses regeln, sind in einem eigenen Dokument angeführt, das durch Beschluss des Verwaltungsrats angenommen und geändert werden kann.

Art. 5 - Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform

1. Eingeschriebene Arbeitnehmer können in folgenden Fällen die Übertragung der im Fonds angereiften Position beantragen:
   a) auf einen anderen Zusatzrentenfonds, dem der Arbeitnehmer nach Verlust der Voraussetzungen für die Fondsmitgliedschaft beitreten kann;
   b) auf einen Zusatzrentenfonds, der mit Kollektivvertrag bei dem Arbeitgeber errichtet wurde, bei welchem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt;
   c) auf einen anderen in a) und b) nicht erwähnten Zusatzrentenfonds oder eine individuelle Zusatzrentenform gemäß Art. 9bis und 9ter gesetzesvertretendes Dekret Nr. 124/93.
2. Die Beitragspflicht gegenüber dem Fonds endet sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber im unter Buchstabe a) genannten Fall mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
3. Im Zuge der Übertragung der persönlichen Rentenposition wird das gesamte angesammelte Kapital übertragen, dessen Betrag sich aus der ersten Bewertung ergibt, nachdem die Bedingungen überprüft wurden, die Anrecht auf die Übertragung der Position geben; die Übertragung selbst erfolgt: binnen sechs Monaten nach Antrag in den Fällen gemäß Buchstabe a) sowie binnen sechs Monaten nach Beendigung der Beitragspflicht an den Fonds in den Fällen gemäß Buchstaben b) und c).
4. Der Antrag auf Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform kann mit dem Verlust der Voraussetzungen laut Absatz 1, Buchstabe a) erfolgen; nicht vor Ablauf von fünf Mitgliedsjahren beim Fonds in den ersten fünf Jahren seines Bestehens, danach nicht vor Ablauf von drei Mitgliedsjahren beim Fonds in den Fällen laut Absatz 1, Buchstabe b) und nicht vor Ablauf von fünf Mitgliedsjahren beim Fonds in den Fällen laut Absatz 1, Buchstabe c).

Art. 6 - Ablöse

1. Eingeschriebene Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Verlustes der für die Einschreibung geltenden Bedingungen das Recht auf die Rentenleistungen gemäß vorgenanntem Art. 29 nicht erlangt haben und die Möglichkeit einer Übertragung gemäß Art. 32 nicht in Anspruch nehmen, können ihre im Fonds angereifte Rentenposition ablösen.
2. Bei Ableben des Arbeitnehmers vor Erreichen des Alters für die Altersrente wird dessen persönliche Rentenposition gemäß den geltenden Bestimmungen durch den Ehepartner, die Kinder oder, falls diese bereits steuerlich zulasten des Fondsmitglieds lebten, durch die Eltern abgelöst; sind besagte Personen nicht vorhanden oder hat das Mitglied nichts Anderweitiges verfügt, verbleibt die Position im Fonds.
3. Die Ablöse der individuellen Versicherungsposition bewirkt die Auszahlung des gesamten angereiften Kapitals, dessen Betrag sich aus der ersten Bewertung ergibt, nachdem die Bedingungen überprüft

wurden, die Anrecht auf die Ablöse der Position geben; die Auszahlung des auf diese Weise bestimmten Betrages erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung.

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER KOMPONENTEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

(genehmigt von der außerordentlichen Versammlung am 28. April 2022)

VORWORT

Die Wahlen der Delegierten des „Zusatzrentenfonds der abhängig Beschäftigen von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol“ tätig sind, kurz „Rentenfonds Laborfonds“ (im Folgenden als „der Fonds“ bezeichnet) erfolgen nach Wählerschaft getrennt für die Vertretung der Arbeitgeberkomponente und die Vertretung der Arbeitnehmerkomponente, um jeweils 30 Delegierte, also insgesamt 60 Delegierte zu wählen.

Für beide vorstehend genannte Komponente erfolgen die Wahlen in zwei Wahlkollegien: eines für die Provinz Bozen und eines für die Provinz Trient.

1. AUFTEILUNG DER DELEGIERTEN NACH WAHLKOLLEGIEN

1.1. Unbeschadet der Gesamtzahl der Delegierten und unter Einhaltung des Paritätsprinzips der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkomponente erfolgt die Aufteilung der Delegierten zwischen den beiden provinzialen Wahlkollegien proportional zur Anzahl der Mitglieder jeder Provinz, wobei die am Ende des Monats vor Ausschreibung der Wahlen festgestellte Anzahl zugrunde gelegt wird.

1.2. Zur Ermittlung des zugehörigen Kollegiums werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- für die Mitglieder, die auch Arbeitnehmer sind, wird die Provinz zugrunde gelegt (Trient oder Bozen), in der sich der Sitz des Arbeitsplatzes befindet;
- für die Mitglieder, für die kein Arbeitsvertrag aktiv ist und für die steuerlich zulasten lebenden Personen wird die Provinz des Wohnsitzes zugrunde gelegt (Trient oder Bozen);
- die Personen, für die keines der vorstehenden Prinzipien gilt, werden dem Wahlkollegium zugerechnet, das am wenigsten Mitglieder hat.

1.3. Bei der proportionalen Aufteilung der den beiden provinzialen Wahlkollegien zuzuteilenden Delegierten werden die nicht durch ein volles Quorum zugeteilten Delegierten dem provinzialen Wahlkollegium mit den höchsten Reststimmen zugeteilt.

1.4. Die Zuteilung der Anzahl der Delegierten an die Wahlkollegien wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten unter Anwendung der oben angeführten Kriterien vorgenommen und den jeweiligen Adressaten gleichzeitig mit der Mitteilung bezüglich der Wahlausschreibung gemäß nachstehendem Artikel 2 dieser Wahlordnung bekannt gegeben.

2. WAHLAUSSCHREIBUNG

2.1. Bis 15. Oktober des Jahres vor Ablauf des Mandats der Komponenten der Delegiertenversammlung oder innerhalb von zwei Wochen nach der laut Art. 15 Absatz 4 des Statutes vorgesehenen vorzeitigen Auflösung der Versammlung, legen der Präsident und der Vizepräsident des Fonds gemeinsam die Termine und Modalitäten für die Abhaltung der Wahlen zur Erneuerung der Versammlung fest.

2.2. Innerhalb der gleichen Frist erteilen der Präsident und der Vizepräsident Informationen über die im vorstehenden Absatz erfolgten Entscheidungen sowie über die Anzahl der Delegierten, die jedem Wahlkollegium zugeteilt wurde, und zwar:
- allen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, die den Gründungsvertrag unterzeichnet haben (im Folgenden die „Gründungsparteien“);
- den eingeschriebenen Arbeitgebern, die die eingeschriebenen Arbeitnehmer beschäftigen, gegebenenfalls auch durch Berater, mit denen sie im Rahmen der Datenbank des Fonds verbunden sind (im Folgenden kurz die „beauftragten Berater“), damit sie den eingeschriebenen Arbeitnehmern nach Eingang der Wahlausschreibung angemessene Informationen liefern können, auch hinsichtlich der Einreichung der Listen; die Arbeitgeber sorgen anhand der verwendeten betrieblichen Kommunikationskanäle für deren angemessene Verbreitung.

2.3. Der Fonds macht außerdem auf seiner Website eine entsprechende Mitteilung über die Wahlausschreibung.

3. AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

3.1. In Bezug auf das aktive Wahlrecht haben nachstehend aufgeführte Personen ein Stimmrecht, wobei die zum 30. November des Jahres vor Abhaltung der Wahlen ermittelte Anzahl zugrunde gelegt wird:

- alle Mitglieder des Fonds, die bis 31. Dezember des Jahres vor Abhaltung der Wahlen das 16. Lebensjahr vollenden; kein Stimmrecht haben die Mitglieder, für die zum vorstehenden Zeitpunkt die vollständige Auszahlung der Position oder deren Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform läuft;
- alle eingeschriebenen Arbeitgeber, mit Ausnahme jener, für die: (i) zu diesem Zeitpunkt keine im Fonds eingeschriebenen Arbeitnehmer vorhanden sind; (ii) ein – dem Fonds bekanntes – Insolvenzverfahren läuft, dessen Ziel deren Liquidation ist.

3.2. In Bezug auf das passive Wahlrecht sind folgende Personen wählbar:

- für die Delegierten zur Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer alle Fonds-Mitglieder, die bis 31.Dezember des Jahres vor Abhaltung der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- für die Delegierten zur Vertretung der Arbeitgeber die Personen, die Vertreter eines beim Fonds eingeschriebenen Arbeitgebers oder eines Arbeitgeberverbandes sind, der zu den Gründungsparteien gehört und die bis 31. Dezember des Jahres vor Abhaltung der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. EINREICHUNG DER WAHLLISTEN

4.1. Innerhalb 45 Tagen vor dem Datum der Wahlausschreibung müssen beim Fonds die Kandidatenlisten für die einzelnen provinzialen Wahlkollegien der Arbeitgeber und der eingeschriebenen Arbeitnehmer unter Verwendung des vom Fonds erstellten Schemas eingereicht werden. Für jede Liste ist ein Vertreter anzugeben, der an den Arbeiten der Wahlkommission gemäß nachstehendem Artikel 5 dieser Wahlordnung teilnimmt; außerdem ist der Name eines Stellvertreters zu nennen, der ihn im Fall einer Verhinderung ersetzt. Die auf den Wahllisten angeführten Kandidaten und die Angestellten des Fonds dürfen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein.

4.2. An der Wahl der Arbeitgeberdelegierten können teilnehmen:

- Wahllisten, die gemeinsam von mindestens drei Arbeitgeberverbänden, welche den Gründungsvertrag unterzeichnet haben, eingereicht werden;
- Wahllisten, welche von mindestens zehn Arbeitgebern unterzeichnet wurden, die insgesamt mindestens 4% der eingeschriebenen Arbeitnehmer beschäftigen, welche im Einzugsgebiet des jeweiligen provinzialen Wahlkollegiums tätig sind.

4.3. An der Wahl der Delegierten zur Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer können teilnehmen:

- Wahllisten, welche von Gewerkschaftsorganisationen eingereicht werden, die den Gründungsvertrag unterzeichnet haben;
- Wahllisten, welche von mindestens 4% der eingeschriebenen, im Einzugsgebiet des jeweiligen provinzialen Wahlkollegiums tätigen Arbeitnehmer unterzeichnet werden.

4.4. Um eine angemessene Anzahl von Ersatzmitgliedern, so wie dies im Artikel 8 vorgesehen ist, zu gewährleisten, müssen auf den Listen mindestens doppelt so viele Kandidaten angeführt sein als die im Wahlkollegium zu wählende Anzahl von Delegierten.
Bei der Erstellung der Listen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu fördern; kein Geschlecht darf mit mehr als zwei Dritteln der Kandidaten vertreten sein.

5. WAHLKOMMISSION

5.1. Innerhalb 15 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahllisten setzt der Präsident, nachdem er gemeinsam mit dem Vizepräsidenten die Gültigkeit der Wahllisten überprüft hat, die Wahlkommission ein.

5.2. Die Wahlkommission setzt sich aus dem Präsidenten des Fonds, der ihren Vorsitz übernimmt, dem Vizepräsidenten des Fonds sowie einem Vertreter jeder eingereichten Liste zusammen.

5.3. Im Einklang mit den Bestimmungen dieser Wahlordnung und auf der Grundlage der eingereichten Wahllisten, bereitet die Wahlkommission die Wahlzettel für die Arbeitgeber und die

eingeschriebenen Arbeitnehmer vor, mit Ausnahme der Vorschriften laut nachstehendem Absatz 5.5.

5.4. Mindestens 30 Tage vor Beginn der Wahlen übermittelt die Wahlkommission den eingeschriebenen Arbeitgebern anhand der üblichen Kontaktkanäle – gegebenenfalls auch durch die beauftragten Berater – die Kandidatenlisten der beiden Komponenten der Versammlung; die Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Kandidatenlisten zumindest während der fünfzehn Tage vor Beginn der Wahlen gut sichtbar angebracht werden. Der Fonds macht außerdem auf seiner Website eine entsprechende Mitteilung.

5.5. Für jedes provinzielle Wahlkollegium erfolgt bei Einreichung von nur einer Kandidatenliste (sowohl für die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerkomponente) keine Stimmabgabe für das jeweilige Kollegium und es werden jene Kandidaten Mitglieder der Versammlung, die auf den genannten Liste stehen und auf Grundlage der festgelegten Reihenfolge bis zum Erreichen der Gesamtzahl der Plätze, die den einzelnen Kollegien zustehen. An dieser Stelle wird auf die nachfolgenden Artikel 7, 8 und 9 verwiesen, sofern diese kompatibel sind.

6. WAHLMODUS

6.1. Für die Wahlen der Arbeitgeberdelegierten sendet der Fonds jedem stimmberechtigten Arbeitgeber anhand der üblichen Kontaktkanäle eine Mitteilung, die Folgendes enthält:

- alle, in der Reihenfolge der zeitlichen Einreichung, regulär eingereichten Listen mit Auflistung, in fortlaufender Reihenfolge laut Einreichung, der Namen der Kandidaten je Liste;
- die Angabe der Anzahl der zustehenden Stimmen und die Anleitungen zur Wahl, die ausschließlich auf elektronischem Weg gemäß Anweisungen des Fonds erfolgt;
- die Zugangsdaten und entsprechenden Anweisungen für den Zugriff auf das elektronische Wahlsystem.

Falls der Arbeitgeber aus irgendeinem Grund die Zugangsdaten nicht erhalten hat, kann er beim Fonds zur Stimmabgabe neue Zugangsdaten anfordern.

6.2. Für die Wahlen der Delegierten zur Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer sendet der Fonds jeder stimmberechtigten Person anhand der üblichen Kontaktkanäle eine Mitteilung, die Folgendes enthält:

- alle, in der Reihenfolge der zeitlichen Einreichung, regulär eingereichten Listen mit Auflistung, in fortlaufender Reihenfolge laut Einreichung, der Namen der Kandidaten je Liste;
- die Anweisungen zur Stimmabgabe, die ausschließlich auf elektronischem Weg gemäß Anweisungen des Fonds erfolgen kann;
- die Zugangsdaten und entsprechenden Anweisungen für den Zugriff auf das elektronische Wahlsystem.

Falls der eingeschriebene Arbeitnehmer aus irgendeinem Grund die Zugangsdaten nicht erhalten hat, kann er beim Fonds zur Stimmabgabe neue Zugangsdaten anfordern.

6.3. Die Stimme wird pro Liste ausgedrückt ohne Angabe von namentlichen Vorzugsstimmen. Jedem Arbeitgeber steht eine Anzahl von Stimmen in Höhe der Anzahl der beim Fonds eingeschriebenen Arbeitnehmer zu, wobei das Stimmrecht nur ein einziges Mal ausgeübt werden darf.

6.4. Der Wahlvorgang muss innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendertagen erfolgen und zwar beginnt dieser an einem Montag und endet an einem Freitag.

7. AUSZÄHLUNG UND BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE

7.1 Innerhalb von 7 Tagen nach dem Wahlvorgang beginnt die Wahlkommission mit der Auszählung der Wahlzettel, getrennt nach den einzelnen provinzialen Wahlkollegien für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer und überprüft dabei die Rechtmäßigkeit der Wahlvorgänge.

7.2 Die Auszählung erfolgt, indem die von jeder Liste erzielten Stimmen zusammengezählt werden.

7.3 Die Zuweisung der Anzahl der Delegierten erfolgt mittels Aufteilung, im Verhältnis der von jeder Liste erzielten Stimmenanzahl, der Gesamtanzahl der den einzelnen Wahlkollegien zugewiesenen Delegiertenplätzen. Die nicht mit vollem Quorum zugewiesenen Plätze werden den Listen mit den höchsten Reststimmen zugeteilt.

7.4 Im Rahmen jeder Liste und entsprechend der von der Liste erzielten Anzahl an Delegiertenplätzen, gelten die Kandidaten, so wie sie in Reihenfolge auf der Wahlliste aufscheinen, als gewählt.

7.5 Die Wahlkommission nimmt die Stimmauszählung vor und gibt daraufhin die Ergebnisse anhand eines Protokolls über die erfolgte Wahl bekannt, das vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Fonds unterzeichnet wird; in diesem Protokoll sind auch die Namen der gewählten Kandidaten angeführt.

7.6 Die Wahlkommission übermittelt dem Verwaltungsrat und den Gründungsparteien eine entsprechende Mitteilung zusammen mit vorstehendem Protokoll. Die gewählten Delegierten werden von der Wahlkommission über die Wahlergebnisse benachrichtigt.
Gleichzeitig veröffentlicht der Fonds auf seiner Website entsprechende Informationen über den Ausgang des Wahlverfahrens.

7.7 Das Wahlverfahren endet mit der Erledigung der im vorstehenden Absatz genannten Aufgaben und die Wahlkommission stellt ihre Funktionen ein, vorbehaltlich der in Art. 9 vorgesehenen Bestimmungen im Fall von Beanstandungen.

8. UNVEREINBARKEIT UND ERSETZUNG DER GEWÄHLTEN DELEGIERTEN

8.1. Das Delegiertenmandat ist mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis beim Fonds nicht vereinbar.

8.2. Im Falle, dass ein Delegierter sich in vorstehender Situation der Unvereinbarkeit befindet oder vom Amt verfällt, sei es im Sinne des Art. 15 Absatz 3 des Statutes, sei es wegen Ablebens, materieller Verhinderung oder Verzicht, rückt der erste auf derselben Liste nicht gewählte Kandidat nach.

8.3. Sollte aufgrund von späteren Nachrückungen für die Liste keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen, so wird der Delegierte mittels Neuwahl im betreffenden Wahlkollegium neu bestellt und zwar unter Anwendung derselben Modalitäten und Prozeduren wie sie für die Wahl der Versammlung von der vorliegenden Ordnung festgelegt wurden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Die Wahlkommission regelt im Detail all jene Punkte, die in dieser Wahlordnung nicht vorgesehen sind und die Wahl und die Auszählung erleichtern und teilt dies den Mitgliedern rechtzeitig mit.

9.2 Die Grundsätze der persönlichen, geheimen, sicheren, gleichen und freien Wahl werden vom Fonds mittels der Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen und den dafür am besten geeigneten technischen Maßnahmen überwacht.

9.3 Wurden die Wahlen unter Einhaltung dieser Wahlordnung durchgeführt, sind sie in jedem Fall gültig, unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten, die tatsächlich an der Wahl teilgenommen haben.

9.4 Die Wahlkommission begutachtet und löst in einer einzigen Instanz eventuelle Einsprüche auf Antrag der betroffenen Personen, die in jedem Fall innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Wahlverfahrens einzulegen sind.

9.5 Fällt ein/e in dieser Wahlordnung enthaltener/- Termin/Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, wird der Termin/die Frist auf den ersten darauffolgenden Werktag verschoben.